



Amtssigniert. SID2015031028500  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Sandra Rinner

Telefon +43(0)512/508-3443

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

### Entwurf einer Verordnung, mit der Teile des Iseltales, des Virgentales, des Defereggentales und des Kalsertales zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kaiserbach)– KUNDMACHUNG

Geschäftszahl U-153/9

Innsbruck, 04.03.2015

## KUNDMACHUNG

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt, Teile des Iseltales, des Virgentales, des Defereggentales und des Kalsertales gemäß § 21 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, zum Naturschutzgebiet zu erklären.

Der Verordnungsentwurf liegt samt Erläuternden Bemerkungen und planlicher Darstellung **vom 12.03.2015 bis einschließlich 07.05.2015** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz sowie bei den Gemeinden Ainet, Kals am Großglockner, Matri in Osttirol, Oberlienz, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, St. Jakob im Deferegggen, St. Johann im Walde und Virgen, zur allgemeinen Einsicht auf.

Unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/umweltschutz/> stehen die Unterlagen im Internet auch zum Download zur Verfügung.

Gemäß § 30 Abs. 1 TNSchG 2005 hat jedermann das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck bzw. per E-Mail an [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at), zu richten.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Gemäß § 30 Abs. 3 TNSchG 2005 dürfen vom Beginn der Auflegungsfrist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonstigen Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde.

Für die Landesregierung:

Mag. Rinner